KLAGENFURT
AM WÖRTHERSEE
STADTRECHNUNGSHOF

Zahlungen an den ehemaligen Magistratsdirektor im Zusammenhang mit dessen Abberufung 2010 und Wiedereinsetzung 2013

Klagenfurt am Wörthersee, im Dezember 2025

Stadtrechnungshof | Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
9010 Klagenfurt am Wörthersee, Villacher Straße 31
T +43 463 537-5278 | stadtrechnungshof@klagenfurt.at | www.klagenfurt.at

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung 4
Einleitung 7
1 Prüfungsauftrag 8
1.1 Rechtliche Grundlagen 8
1.2 Prüfungsgegenstand und -zeitraum 8
1.3 Geprüfte Stelle 9
1.4 Prüfungsunterlagen 9
2 Prüfungsverlauf und Informationsgrundlage 10
2.1 Wesentliche Beeinträchtigung des Prüfungsverlaufes 10
2.2 Unzureichende Daten- und Dokumentationslage 13
3 Zahlungen der Landeshauptstadt 14
3.1 Zahlungen über die Lohnverrechnung 14
3.2 Zahlungen per Ausgabeanweisung 16
4 Forderungen gegenüber der Landeshauptstadt 18
5 Personalaktführung 20
6 Überstundenregelung als Schadenersatz 22
7 Weitere Feststellungen 23
8 Zusammenfassende Empfehlungen 27
9 Stellungnahme der geprüften Stelle 29

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
leg cit	legis citatae
lit	litera
MD	Magistratsdirektor
PC	Personal Computer
RZ	Randziffer

Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof hatte im Auftrag des Kontrollausschusses die Zahlungen der Landeshauptstadt an den ehemaligen Magistratsdirektor im Zusammenhang mit dessen gegen die Landeshauptstadt geltend gemachten Forderungen, welche mit seiner Abberufung 2010 und Wiedereinsetzung 2013 in Verbindung standen, zu überprüfen.

Erhebliche Einschränkung der Prüfungsdurchführung

Entgegen der im Stadtrecht verankerten Pflicht zur Auskunftserteilung und der Verpflichtung, jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zweck der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt, wurden Unterlagen erstmalig fünf Monate nach deren Anforderung zur Verfügung gestellt. Der Großteil der erforderlichen Informationen wurde dem Stadtrechnungshof nicht vorgelegt. Dadurch fehlten die notwendigen Grundlagen, um die Prüfung im beauftragten Umfang durchzuführen.

Nachweis- und Dokumentationsdefizite

Der Stadtrechnungshof stellte Zahlungen über die Lohnverrechnung im Jahr 2013 und 2014 fest, welche über die monatliche Gehaltsabrechnung hinausgingen. Der Landeshauptstadt war weder zum Rechtsgrund noch zur Höhe der jeweils ausbezahlten Beträge ein Nachweis möglich. Dies stellte einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung dar, wonach Mittelverwendungen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden müssen.

Im Juli, August und September 2014 erfolgten Auszahlungen jeweils in gleicher Höhe für die jeweils gleiche Anzahl an Urlaubstagen mit dem Vermerk „*Urlaubsablöse*“. Eine nachvollziehbare Reduktion des Urlaubsstandes im Ausmaß der abgegoltenen Urlaubstage war nicht erkennbar. Welcher Rechtsgrund diesen Zahlungen zugrunde lag und für welchen Zeitraum die Urlaubsablösen bezahlt wurden, war anhand der vorgelegten Unterlagen nicht überprüfbar. Die geprüfte Stelle konnte den Sachverhalt nicht aufklären.

Zusätzlich zu den Auszahlungen über die Lohnverrechnung erfolgte eine Pauschalabgeltung sowie die Refundierung von Rechtsanwaltskosten. Diesen Zahlungen lag ein Beschluss von März 2014 zugrunde, mit welchem der Stadtsenat einen Vergleich über eine Pauschalabgeltung zustimmend zur Kenntnis nahm, sowie der Kostenübernahme für im Antrag aufgezählte Gerichtsverfahren einschließlich einer

Rechtsberatung die Zustimmung erteilte. Die Beschlussfassung des Stadtsenates erfolgte ohne Vorliegen von entscheidungsrelevanten und prüffähigen Unterlagen und ohne Aufschlüsselung oder betragliche Nennung der zu übernehmenden Rechtskosten. Auch im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurden die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt, sodass die Entscheidungsfindung weder überprüfbar noch nachvollziehbar dokumentiert war.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die festgestellten Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach zu rekonstruieren, nachvollziehbar aufzuschlüsseln, darzustellen und überprüfbar zu dokumentieren. Zudem sollten Anträge an städtische Gremien, welche insbesondere Mittelverwendungen auslösen, einer Beschlussfassung ausschließlich bei Vorliegen aller entscheidungsrelevanten und prüffähigen Unterlagen unter Nennung der betraglichen Zahlungsverpflichtungen zugeführt werden.

Fehlende Zuordenbarkeit

Aufgrund der unvollständigen Datenlage recherchierte der Stadtrechnungshof auch Informationen zu jenen Forderungen, die den festgestellten Zahlungen zugrunde liegen mussten. Dabei konnten sechs Gerichtsverfahren ermittelt werden. Für eines dieser Verfahren lag ein Urteil, für ein weiteres ein bedingter Zahlungsbefehl vor. Eine abschließende Zuordnung zu den festgestellten Zahlungen war mangels weiterführender Unterlagen nicht möglich. Zu den übrigen vier Verfahren ließen sich weder der jeweilige Anspruchsgrund noch sonstige Verfahrensunterlagen erheben.

Unvollständiger Personalakt

Im Personalakt des ehemaligen Magistratsdirektors waren unter der Rubrik *Rechtliche Angelegenheiten* weder Unterlagen zu Rechtsstreitigkeiten aus den prüfungsgegenständlichen Jahren noch aus den jüngsten Rechtsstreitigkeiten der Jahre 2023 bzw. 2024 dokumentiert und abgelegt. Demgegenüber fanden sich im Rahmen einer Stichprobenüberprüfung in den Personalakten weiterer Magistratsbediensteter unter derselben Rubrik Korrespondenzen, Protokolle, Schriftsätze, Klagsschriften, Urteile bzw. Vergleiche. Aus welchen Gründen keine Unterlagen des im Überprüfungszeitraum ranghöchsten Mitarbeiters im gesamten Magistrat der Landeshauptstadt vorhanden waren, die eine Nachvollziehbarkeit der getätigten Zahlungen ermöglicht hätten, konnte nicht geklärt werden.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, sicherzustellen, dass personalrelevante Unterlagen vollständig geführt und archiviert werden, um deren jederzeitige und uneingeschränkte Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Unprüfbarer Sachverhalt

Zu der vom Prüfungsauftrag mitumfassten „Überstundenregelung als Schadenersatz“ waren für den Stadtrechnungshof mangels Unterlagen und Informationen keine tiefergehenden Prüfungshandlungen möglich. Insbesondere war daher nicht feststellbar, ob es eine Schadenersatzforderung gab, in welcher Höhe eine solche bestand und ob und in welcher Form tatsächlich eine Überstundenregelung als Schadenersatz vereinbart wurde.

Eine Regelung, wonach eine Schadenersatzforderung eines Dienstnehmers gegenüber seinem Dienstgeber mit einer Überstundenregelung kompensiert wird, wäre rechtlich jedoch unzulässig.

Mangelhafte Kontrollmechanismen

Der Stadtrechnungshof stellte auch mehrere Mängel in den Kontrollmechanismen des Zeiterfassungssystems und damit einhergehender Überstundenauszahlungen fest, weshalb in diesem Zusammenhang insbesondere die Einführung eines durchgängigen elektronischen Workflows für die Erfassung, Genehmigung und Auszahlung von Überstunden empfohlen wird.

Empfehlung zur vollständigen Sachverhaltsklärung

Da die Durchführung der Prüfung erheblich eingeschränkt und eine auftragsgemäße Kontrolle faktisch unmöglich war, empfiehlt der Stadtrechnungshof, die im Prüfungsbericht aufgezeigten Sachverhalte einer vollständigen sachlichen und rechtlichen Aufklärung zuzuführen.

Einleitung

Der Stadtrechnungshof hat die gegenständliche Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt und Unabhängigkeit auf Basis einer kritischen Grundhaltung durchgeführt.

Aufgezeigte Defizite lassen keinen grundsätzlichen Schluss auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle zu, vielmehr sollen die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes positiv zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Organisation, insbesondere nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit beitragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellungen und Empfehlungen auf den zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden und dem Stadtrechnungshof zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen beruhen, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität keine Gewähr übernommen wird.

Der Stadtrechnungshof übernimmt keine Verantwortung für Sachverhalte, die ihm während der Prüfung nicht bekannt waren. Änderungen oder zusätzliche Informationen, die nach Abschluss der Prüfung bekannt werden, können zu abweichenden Beurteilungen führen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Kontrollausschusses vom 24. Juni 2024 wurde der Stadtrechnungshof gemäß § 90 Abs 2 K-KStR beauftragt, sämtliche Zahlungen der Landeshauptstadt an den ehemaligen Magistratsdirektor im Zusammenhang mit dessen gegen die Landeshauptstadt gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend gemachten Forderungen, welche mit seiner Abberufung 2010 und Wiedereinsetzung 2013 in Verbindung stehen, zu erheben und zu überprüfen; insbesondere die medial kolportierte „Überstundenregelung als Schadenersatz".

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 89 Abs 1 K-KStR ist es die Aufgabe des Stadtrechnungshofes, *die Gebarung der Landeshauptstadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Der Stadtrechnungshof hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen, wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen, zu prüfen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten eine derartige Prüfung ermöglichen* (§ 89 Abs 1 lit a leg cit).

Gemäß § 90 Abs 2 K-KStR *darf der Stadtrechnungshof Überprüfungen im Sinne des § 89 Abs 1 von Amts wegen durchführen*, *er hat diese durchzuführen, wenn dies […] der Kontrollausschuss verlangt*.

1.2 Prüfungsgegenstand und -zeitraum

Der Prüfungsgegenstand umfasste neben der Erhebung und Überprüfung der Zahlungen auch die diesen jeweils zugrunde liegenden Forderungen. In Bezug auf die „Überstundenregelung als Schadenersatz" waren insbesondere die Gehaltsabrechnungen und Arbeitszeitjournale des ehemaligen Magistratsdirektors ab 2009 bis zu dessen endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeshauptstadt per 31. Dezember 2023 prüfungsgegenständlich.

Als Prüfungszeitraum wurde die Zeitspanne von Jahresbeginn 2009 bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 2023 festgelegt.

1.3 Geprüfte Stelle

Auf Grundlage der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt und des Aufgabenprofils nach dem Produkt- und Leistungskatalog lag die fachliche Zuständigkeit bei der Abteilung Personal und standen als Ansprechpartner deren Leitung und stellvertretende Leitung zur Verfügung.

1.4 Prüfungsunterlagen

Gemäß § 90 Abs 4 K-KStR *haben die der Überprüfung des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt. Der Stadtrechnungshof ist insbesondere befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten.*

Die vollständige und fristgerechte Vorlage prüfungsrelevanter Unterlagen ist für die Durchführbarkeit einer Prüfung unabdingbar und gewährleistet die notwendige Transparenz und öffentliche Nachvollziehbarkeit.

Als Prüfungsunterlagen dienten im Wesentlichen folgende Quellen:

- Stadtsenats- und Gemeinderatsbeschlüsse
- Stadtsenats- und Gemeinderatsprotokolle
- von der Abteilung Personal übermittelte Unterlagen
- Aufzeichnungen aus dem städtischen Rechnungswesenprogramm
- Korrespondenz mit der geprüften Stelle
- von einem externen Rechtsvertreter übermittelte Unterlagen

Als Redaktionsschluss für die Berichterstellung galt der 14. November 2025.

2 Prüfungsverlauf und Informationsgrundlage

2.1 Wesentliche Beeinträchtigung des Prüfungsverlaufes

Der Stadtrechnungshof informierte die geprüfte Stelle und die Magistratsdirektion am 3. September 2024 über die gegenständliche Prüfung und forderte prüfungsrelevante Unterlagen und Informationen an. Im Anschreiben war der Prüfungsauftrag des Kontrollausschusses wortgetreu ausformuliert.

Aufgrund nicht fristgerechter Rückmeldung war eine Urgenz erforderlich. In Reaktion darauf ersuchte die geprüfte Stelle um Übermittlung des konkreten Prüfungsauftrages. Gleichzeitig wurde erklärt, dass ihr weder alle Gerichtsverfahren noch gerichtliche Aktenläufe sowie anwaltliche Korrespondenzen im gegenständlichen Zusammenhang bekannt seien. Hinsichtlich der geforderten Aufstellung aller Zahlungen der Landeshauptstadt an den ehemaligen Magistratsdirektor wurde festgehalten, dass Zahlungen nicht in deren Zuständigkeit, sondern in jene der Abteilung Rechnungswesen fallen würden.

Das neuerliche Ersuchen um Übermittlung des Prüfungsauftrages war für den Stadtrechnungshof vor dem Hintergrund der dokumentierten Erstanforderung, in welcher der Prüfungsauftrag ausdrücklich hervorgehoben war, nicht nachvollziehbar. Zudem stand die Erklärung, dass bestimmte Informationen nicht bekannt seien, im Widerspruch zur Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Personalaktführung, wonach die vom Stadtrechnungshof angeforderten Daten vorliegen hätten müssen.

Trotz Verweis des Stadtrechnungshofes auf das ursprüngliche Ersuchen vom 3. September 2024 sowie die gesetzliche Verpflichtung nach § 90 Abs 4 K-KStR blieb die gesetzte Frist erneut unbeachtet. In der Sitzung des Kontrollausschusses vom 3. Oktober 2024 wurde ein Vertreter der geprüften Stelle von den Mitgliedern des Kontrollausschusses auf den erteilten Prüfungsauftrag und die gesetzliche Auskunftspflicht gegenüber dem Stadtrechnungshof hingewiesen. Daraufhin erfolgte seitens der geprüften Stelle das Ersuchen um Vorlage eines Auszuges aus dem Protokoll jener Kontrollausschusssitzung, in welcher der Auftrag an den Stadtrechnungshof erteilt wurde.

Der Stadtrechnungshof hält ausdrücklich fest, dass ein solcher Anspruch rechtlich nicht vorgesehen ist. Zudem tritt die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen unmittelbar mit der rechtsgültigen

Beschlussfassung ein und kommt ihrer Aufnahme in die entsprechende Niederschrift keine konstitutive Wirkung zu.[1]

Da die geprüfte Stelle weiterhin der Aufforderung zur Unterlagenübermittlung nicht nachkam, wurde von der Landeshauptstadt auf Ersuchen des Kontrollausschusses eine unabhängige rechtliche Stellungnahme eingeholt. Aus dieser ging klar hervor, dass das Vorgehen der geprüften Stelle im Widerspruch zum Klagenfurter Stadtrecht stand und diese ab dem Zeitpunkt des Ansuchens des Stadtrechnungshofes (vom 3. September 2024) verpflichtet gewesen wäre, die relevanten Unterlagen zum Prüfungsgegenstand innerhalb einer angemessenen Frist bereitzustellen. Trotz Übermittlung dieser rechtlichen Stellungnahme per 3. Dezember 2024 an die Magistratsdirektion unterblieb die gebotene Unterlagenübermittlung weiterhin.

Erst nach einem weiteren Anforderungsschreiben des Stadtrechnungshofes im Jänner 2025 und einer Weisung der Magistratsdirektion an die geprüfte Stelle erfolgte Anfang Februar – somit mehr als fünf Monate nach der Erstanforderung – die Übermittlung einiger Unterlagen und Informationen.

Mit der Begründung, dass die in der Abteilung Personal zum prüfungsrelevanten Zeitpunkt tätige Abteilungsleiterin nicht mehr bei der Landeshauptstadt beschäftigt sei, verwies die geprüfte Stelle hinsichtlich der nachfolgenden wesentlichen Dokumente auf den Bürgermeister, externe Rechtsvertreter, sowie nochmalig auf die Abteilung Rechnungswesen:

- Auflistung aller Gerichtsverfahren
- Sämtliche Unterlagen zu allen gegen die Landeshauptstadt gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Forderungen (Kopie sämtlicher Schriftstücke, Klage- und Klagebeantwortungsschriften, Urteile, Vergleiche, zugehörige Beilagen, anwaltliche Korrespondenzen, Beschlüsse, Dienstanweisungen, etc.)
- Aufstellung aller in diesem Zusammenhang stehenden Zahlungen der Landeshauptstadt an den ehemaligen Magistratsdirektor samt zugehöriger Rechtsgrundlage (Titel)

Der Stadtrechnungshof hält hierzu fest, dass laut Produkt- und Leistungskatalog der Abteilung Personal die Dokumentation der angeforderten Unterlagen und Informationen in die Zuständigkeit der

[1] Siehe § 45 RZ 3, kommentierte Gesetzesausgabe Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (7. erweiterte Auflage)

geprüften Stelle fiel und eine Dokumentationspflicht unabhängig vom Ausscheiden der Abteilungsleitung bestand.

Nach wiederholter Urgenz im Büro des Bürgermeisters wurden von einem Rechtsvertreter der Landeshauptstadt einige Unterlagen übermittelt. Das mehrmalige Ersuchen um Einholung von Unterlagen bei einem weiteren Rechtsvertreter blieb seitens des Büros des Bürgermeisters gänzlich unbeantwortet.

Auch prüfungsrelevante Stadtsenatsprotokolle wurden dem Stadtrechnungshof von der protokollführenden Abteilung erst nach Urgenz und Intervention bei der Magistratsdirektion zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass das dargelegte Vorgehen im Widerspruch zu § 90 Abs 4 K-KStR stand, da dem Verlangen um Auskunftserteilung und Unterlagenübermittlung zum Zwecke der Durchführung der gegenständlichen Prüfung nicht dem Gesetz entsprechend nachgekommen wurde.

Besonders kritisch zu bewerten war der Verweis auf andere Stellen trotz ausgewiesener Eigenzuständigkeit sowie die Verlagerung der Auskunftspflicht auf externe Rechtsvertreter, was die unmittelbare Rechenschaftspflicht gegenüber dem Stadtrechnungshof faktisch abschwächte und zu erheblichen Verzögerungen im gegenständlichen Prüfungsverlauf führte.

Eine derartige Vorgehensweise beeinträchtigt die demokratiepolitisch wesentliche Kontrollfunktion des Stadtrechnungshofes, deren Ausübung von der Verwaltung nicht eingeschränkt oder ausgehebelt werden darf.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, durch geeignete organisatorische und verwaltungsinterne Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Überprüfung unterliegenden Einrichtungen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht im Sinne des § 90 Abs 4 K-KStR uneingeschränkt nachkommen und insbesondere eine längerfristige Nichtvorlage wesentlicher Unterlagen künftig unterbunden wird. Unter anderem ist darauf zu achten, dass die vom Stadtrechnungshof angeforderten Unterlagen vollständig und zeitgerecht vorgelegt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen.

2.2 Unzureichende Daten- und Dokumentationslage

Im Zuge des vorliegenden Prüfungsauftrages hatte der Stadtrechnungshof sämtliche Zahlungen der Landeshauptstadt an den ehemaligen Magistratsdirektor im Zusammenhang mit dessen gegen die Landeshauptstadt gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend gemachten Forderungen, welche mit seiner Abberufung 2010 und Wiedereinsetzung 2013 in Verbindung stehen, zu erheben und zu überprüfen; insbesondere die medial kolportierte „Überstundenregelung als Schadenersatz".

Unter Verweis auf Punkt 2.1 war es dem Stadtrechnungshof aufgrund der unvollständigen Dokumentations- und Datenlage nicht möglich, die Prüfung im beauftragten Umfang durchzuführen.

Da ein wesentlicher Teil der prüfungsrelevanten Unterlagen und Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurde, fehlten dem Stadtrechnungshof die notwendigen Grundlagen, um die geleisteten Zahlungen

- inhaltlich auf deren Rechtsgrund und
- rechnerisch auf deren Höhe

nachvollziehbar zu überprüfen.

Der Stadtrechnungshof hält ausdrücklich fest, dass aus dem Fehlen nachvollziehbarer Unterlagen nicht geschlossen werden kann, dass die Zahlungen dem Grunde und/oder der Höhe nach unrechtmäßig waren. Eine solche Bewertung war ohne entsprechend vorgelegte Dokumentation nicht möglich.

Eine Veröffentlichung von einzelnen, nicht überprüfbaren Zahlungen widerspricht den Grundsätzen einer objektiven und fundierten Berichterstattung.

Der Stadtrechnungshof musste – nicht zuletzt aus datenschutzrechtlichen Gründen – im gegenständlichen Bericht auf die Nennung von konkreten Beträgen verzichten.

3 Zahlungen der Landeshauptstadt

Aufgrund der unvollständigen Datenlage versuchte der Stadtrechnungshof, zusätzlich Informationen aus einem nicht mehr in Verwendung stehenden Rechnungswesenprogramm der Landeshauptstadt zu erlangen.

Aus den übermittelten Lohnverrechnungsunterlagen und den ausgehobenen Belegen waren Zahlungen der Landeshauptstadt an den ehemaligen Magistratsdirektor, die über dessen monatliche Gehaltsabrechnung hinausgingen, ersichtlich.

3.1 Zahlungen über die Lohnverrechnung

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass über die Lohnverrechnung im

- Februar 2013 mit dem Vermerk „*Zahlung Anerkenntnisurteil*“,
- März 2013 mit dem Vermerk „*Zahlung lt Urteil AG-Klgft*“ und
- April 2014 mit dem Vermerk „*Nachzahlung VJ unwillk*[2]*.*“

Auszahlungen getätigt wurden.

Der Stadtrechnungshof ersuchte die geprüfte Stelle im Zusammenhang mit den festgestellten Zahlungen um Aufklärung, welcher Rechtsgrund (Titel) den Zahlungen jeweils zugrunde lag und wie sich die jeweiligen Beträge aufgeschlüsselt zusammensetzten.

Die geprüfte Stelle teilte dazu mit, dass ihr weder alle Gerichtsverfahren noch die dazugehörigen Aktenläufe sowie anwaltliche Korrespondenzen im gegenständlichen Zusammenhang bekannt seien und eine Zuordnung sowie Aufschlüsselung der genannten Beträge zu einzelnen Geschäftszahlen bzw. Rechtsgrundlagen folglich nicht möglich sei. Zudem seien die zum damaligen Zeitpunkt handelnden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht mehr Bedienstete der Landeshauptstadt.

Diese Rückmeldung war für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar, da die geprüfte Stelle laut Produkt- und Leistungskatalog – Personal unter anderem mit der Lohnverrechnung, Führung des Personalaktes sowie mit Rechtsstreitigkeiten betraut war.

[2] Auf Nachfrage teilte die Abteilung Personal zu dieser Abkürzung wie folgt mit: „*Die angeführte Abkürzung „unwillk.“ findet in der Lohnverrechnung bei Zahlungen Anwendung, die aufgrund von extern begründeten Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere im Falle von Urteilen und Vergleichen, durchzuführen sind*.“

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Landeshauptstadt weder zum Rechtsgrund noch zur Höhe der jeweils ausbezahlten Beträge ein Nachweis möglich war. Dies stellt einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung dar, wonach Mittelverwendungen unter anderem vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden müssen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die festgestellten Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach zu rekonstruieren, nachvollziehbar aufzuschlüsseln, darzustellen und im Personalakt überprüfbar zu dokumentieren. Personalrelevante Unterlagen sind zudem so zu führen und zu archivieren, dass deren jederzeitige und uneingeschränkte Verfügbarkeit unabhängig vom Ausscheiden einzelner Mitarbeiter zwingend gewährleistet bleibt.

Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest, dass über die Lohnverrechnung im

- Juli 2014,
- August 2014 und
- September 2014

Auszahlungen jeweils in gleicher Höhe für die jeweils gleiche Anzahl an Urlaubstagen mit dem Vermerk „*Urlaubsablöse*“ getätigt wurden.

In diesem Zusammenhang **stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass es vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2023 in Verbindung mit den getätigten Auszahlungen zu keiner nachvollziehbaren Reduktion des Urlaubsstandes im Ausmaß der abgegoltenen Urlaubstage gekommen war. Die Berechnung dieser Urlaubsablösen erfolgte auf Basis der entsprechenden Entgelthöhen für Juli 2014.

Welcher Rechtsgrund diesen Zahlungen zugrunde lag und für welchen Zeitraum die Urlaubsablösen ausbezahlt wurden, war anhand der vorgelegten Unterlagen nicht überprüfbar.

Seitens der geprüften Stelle wurde hierzu ausgeführt, dass ihr konkrete Rechtsgrundlagen für gegenständliche Ablösen nicht bekannt seien, ebenso wenig lägen ihr Grundlagen für die Gesamtgröße offener Urlausansprüche vor, die als Basis für die Vermerke[3] auf der Bezugsvormerkkarte Juni 2014 herangezogen worden wären. Hinsichtlich des jeweiligen Zeitraumes der gegenständlichen Ablösen lägen ihr zudem keine konkreten Informationen vor. Seitens der Abteilung Personal könne daher

[3] Aus den Vermerken auf der Bezugsvormerkkarte ergab sich, dass für alle drei Auszahlungen die gleiche Anzahl an Urlaubstagen herangezogen wurde.

aufgrund der zeitlichen Nähe der Auszahlungen zur Aufhebung der Suspendierung, die ein dienstgeberseitiger Verzicht auf die Arbeitsleistung des Dienstnehmers sei, nur vermutet werden, dass durch diese Ablösen ein Teil des während der Suspendierung anerlaufenen Urlaubsanspruches abgegolten werden sollte. Ob damals Ausbuchungen stattgefunden hätten bzw. allenfalls Überträge von Resturlaubsständen unterblieben seien, sei aufgrund zwischenzeitig erfolgter Fortentwicklungen der Zeiterfassungs- und Zeitbewirtschaftungsprogramme im aktuellen Entwicklungsstand nicht mehr ersichtlich. Zudem wurde von der geprüften Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die zum damaligen Zeitpunkt handelnden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht mehr Bedienstete der Landeshauptstadt seien.

Eine abschließende Feststellung, ob der Landeshauptstadt hierdurch ein Vermögensschaden entstanden ist, konnte vom Stadtrechnungshof nicht getroffen werden.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, den vorliegenden Sachverhalt einer vollständigen sachlichen und rechtlichen Aufklärung zuzuführen.

3.2 Zahlungen per Ausgabeanweisung

Zusätzlich zu den Auszahlungen über die Lohnverrechnung erfolgte eine Pauschalabgeltung sowie die Refundierung von Rechtsanwaltskosten per Ausgabeanweisung von der Landeshauptstadt an den ehemaligen Magistratsdirektor.

Diesen Zahlungen lag ein Beschluss vom 18. März 2014 (34/377/14) zugrunde, mit welchem der Stadtsenat

- einen, zwischen dem Bürgermeister und dem ehemaligen Magistratsdirektor am 12. März 2014 geschlossenen Vergleich über eine Pauschalabgeltung zustimmend zur Kenntnis nahm,
  sowie
- der Kostenübernahme für vier im Antrag aufgezählte Gerichtsverfahren einschließlich einer einmaligen Rechtsberatung die Zustimmung erteilte.

Der Niederschrift zu dieser Sitzung des Stadtsenates war zu entnehmen, dass der Vergleich die rückwirkende Auftragung einer strittigen Zulage sowie eine Aufwandsentschädigung als Pauschalabgeltung vorsah.

Zudem ging daraus hervor, dass den Mitgliedern des Stadtsenates zum Zeitpunkt der Beschlussfassung weder der am 12. März 2014 geschlossene Vergleich in schriftlicher Form noch eine Aufstellung der Aufwandsentschädigung vorlag. Auf Rückfrage eines Mitgliedes des Stadtsenates um Zurverfügungstellung dieser Unterlagen wurde seitens des Bürgermeisters und des ehemaligen Magistratsdirektors zugesagt, diesem Ersuchen nachzukommen. Auch eine Aufschlüsselung der zu übernehmenden Rechtskosten unter Anführung des Betrages war weder dem Antrag noch dem Protokoll zu entnehmen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Beschlussfassung des Stadtsenates vom 18. März 2014 zur Zahlung der Pauschalabgeltung und Übernahme der Rechtskosten ohne Vorliegen von entscheidungsrelevanten und prüffähigen Unterlagen und ohne Aufschlüsselung oder betragliche Nennung der zu übernehmenden Rechtskosten erfolgte.

Auch im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurden die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt, sodass die Entscheidungsfindung weder überprüfbar noch nachvollziehbar dokumentiert war.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach zu rekonstruieren, nachvollziehbar aufzuschlüsseln, darzustellen und im Personalakt überprüfbar zu dokumentieren. Personalrelevante Unterlagen sind zudem so zu führen und zu archivieren, dass deren jederzeitige und uneingeschränkte Verfügbarkeit unabhängig vom Ausscheiden einzelner Mitarbeiter zwingend gewährleistet bleibt.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, den vorliegenden Sachverhalt einer vollständigen sachlichen und rechtlichen Aufklärung zuzuführen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt zudem, Anträge an städtische Gremien, welche insbesondere Mittelverwendungen auslösen, einer Beschlussfassung ausschließlich bei Vorliegen aller entscheidungsrelevanten und prüffähigen Unterlagen unter Nennung der betraglichen Zahlungsverpflichtungen zuzuführen.

4 Forderungen gegenüber der Landeshauptstadt

Aufgrund der unvollständigen Datenlage recherchierte der Stadtrechnungshof auch Informationen zu jenen Forderungen, die den festgestellten Zahlungen zugrunde liegen mussten.

Aus der Recherche gingen drei arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren (Cga) und ein zivilgerichtliches Verfahren (Cg) vor dem Landesgericht Klagenfurt, ein zivilgerichtliches Verfahren (Cg) vor dem Landesgericht Graz sowie ein weiteres Verfahren (C) in Klagenfurt hervor:

Verfahren	Gericht	Anspruch	Verfahrensunterlagen
1	Cga Klagenfurt	Leistung und Feststellung	Urteil
2	Cga Klagenfurt	Leistung	bedingter Zahlungsbefehl
3	Cga Klagenfurt	nicht bekannt	nicht vorhanden
4	Cg Klagenfurt	nicht bekannt	nicht vorhanden
5	Cg Graz	nicht bekannt	nicht vorhanden
6	C Klagenfurt	nicht bekannt	nicht vorhanden

Zu einem dieser Cga-Verfahren lag ein Urteil aus dem Jahr 2013 vor, aus dessen Entscheidungsgründen hervorging, dass diesem bereits ein Anerkenntnisurteil vorangegangen war, welches dem Stadtrechnungshof jedoch nicht vorgelegt wurde. Aus den Ausführungen im Urteil ließ sich für den Stadtrechnungshof ein sachlicher und rechnerischer Konnex zu den unter Punkt 3.1 festgestellten Zahlungen mit den Vermerken *„Zahlung lt Urteil AG-Klgft“* sowie *„Zahlung Anerkenntnisurteil“* herleiten. Tiefergehende Prüfungshandlungen, insbesondere zur ziffernmäßigen Richtigkeit, waren mangels weiterführender Unterlagen abschließend nicht möglich.

Zu einem weiteren Cga-Verfahren lag ein bedingter Zahlungsbefehl aus dem Jahr 2012 vor. Aus einer Honorarnote eines Rechtsvertreters der Landeshauptstadt ging hervor, dass gegen diesen Zahlungsbefehl ein Einspruch erhoben wurde. Weder der Einspruch, noch ein etwaiges Urteil oder Unterlagen zu einer etwaigen außergerichtlichen Einigung wurden dem Stadtrechnungshof vorgelegt. Aus einem handschriftlichen Vermerk vom 12. März 2014 auf der Bezugsvormerkkarte ließ sich für den Stadtrechnungshof ein sachlicher Konnex zur Zahlung mit dem Vermerk *„Nachzahlung VJ unwillk“* zum Anspruchsgrund aus dem bedingten Zahlungsbefehl herleiten. Tiefergehende Prüfungshandlungen, insbesondere eine rechnerische Zuordnung, waren mangels weiterführender Unterlagen nicht möglich.

Zu den weiteren in der Tabelle angeführten Verfahren ließen sich weder ein Anspruchsgrund noch etwaige Verfahrensunterlagen erheben.

Eine abschließende Beurteilung über die Vollständigkeit der Verfahren war dem Stadtrechnungshof nicht möglich.

5 Personalaktführung

Aus dem Produkt- und Leistungskatalog – Personal ging hervor, dass die Abteilung Personal unter anderem mit der Führung des Personalaktes sowie mit Rechtsstreitigkeiten betraut war.

Im Bericht des Rechnungshofes Österreich von September 2018 wurde die Landeshauptstadt unter anderem dahingehend kritisiert, dass die überprüften Personalakten nicht vollständig waren und nicht alle vom Rechnungshof angeforderten Personalakten aufgefunden werden konnten.

Der Rechnungshof Österreich empfahl daher, einheitliche, vollständige und systematisch aktualisierte Personalakten zu führen.

Aufgrund der Tatsache, dass für die gegenständliche Prüfung ein erheblicher Teil der maßgeblichen Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt wurde, forderte der Stadtrechnungshof zur Überprüfung der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Personalaktführung von Amts wegen eine Kopie des gesamten Personalaktes des ehemaligen Magistratsdirektors von der geprüften Stelle an.

Weiters wurde im Hinblick auf alle Magistratsbediensteten um Auflistung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten für den Zeitraum Jänner 2020 bis Jänner 2025 ersucht, bei welchen die Landeshauptstadt als Klägerin oder Beklagte auftrat. Aus der übermittelten Auflistung ging hervor, dass es sich um insgesamt 12 Rechtsstreitigkeiten handelte. Im Rahmen einer Stichprobenüberprüfung forderte der Stadtrechnungshof von drei Magistratsbediensteten, welche sich mit der Landeshauptstadt in Rechtsstreitigkeiten befanden, jeweils den gesamten Personalakt an.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in allen als Stichproben ausgewählten Personalakten unter der Rubrik *Rechtliche Angelegenheiten* Korrespondenzen, Protokolle, Schriftsätze, Klagsschriften, Urteile bzw. Vergleiche dokumentiert und abgelegt waren. Im Personalakt des ehemaligen Magistratsdirektors fanden sich unter dieser Rubrik weder Unterlagen zu Rechtsstreitigkeiten aus den prüfungsgegenständlichen Jahren noch aus den jüngsten Rechtsstreitigkeiten 2023 bzw. 2024.

Dies war insofern beachtlich, als der unter Punkt 4 beschriebene *bedingte Zahlungsbefehl* mit einem paraphierten Eingangsstempel der Abteilung Personal vom 12. November 2012 und mit einem weiteren Eingangsstempel der Magistratsdirektion vom 13. November 2012 versehen war.

Abschließend bleibt kritisch festzuhalten, dass nicht geklärt werden konnte, aus welchen Gründen im Magistrat der Landeshauptstadt (insbesondere im Personalakt) keine Unterlagen des im überprüften Zeitraum ranghöchsten Mitarbeiters der Landeshauptstadt vorhanden waren, die eine Nachvollziehbarkeit der getätigten Zahlungen ermöglicht hätten. Die Überprüfbarkeit wurde dadurch in einem Ausmaß beeinträchtigt, dass eine Kontrolle faktisch unmöglich war.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, den vorliegenden Sachverhalt einer vollständigen sachlichen und rechtlichen Aufklärung zuzuführen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt zudem mit Nachdruck, sicherzustellen, dass personalrelevante Unterlagen vollständig geführt und archiviert werden, um deren jederzeitige und uneingeschränkte Verfügbarkeit zu gewährleisten.

6 Überstundenregelung als Schadenersatz

Zu der vom Prüfungsauftrag mitumfassten „Überstundenregelung als Schadenersatz“ ersuchte der Stadtrechnungshof um Übermittlung der Rechtsgrundlage dieser Regelung sowie um eine Übersicht über die Höhe der Schadenersatzforderung. Zudem wurde eine Aufstellung darüber angefordert, wieviel von dieser Forderung durch die Überstundenregelung kompensiert wurde.

Zur Nachvollziehbarkeit wurden die Gehaltsabrechnungen und Arbeitszeitjournale ab Wiedereintritt 2013 bis zum 31. Dezember 2023 angefordert.

Die geprüfte Stelle teilte mit, dass ihr keine Rechtsgrundlage dazu vorliege. Es sei lediglich die Anweisung des Bürgermeisters an die Abteilung Personal betreffend die monatliche Auszahlung von gekappten Zeiten[4] und Zeiten außer Rahmen[5] aufgefunden worden.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass am 12. März 2014 eine Anweisung des Bürgermeisters an die Abteilung Personal erging, wonach die sich aus der monatlichen Gleitzeiterfassung des ehemaligen Magistratsdirektors ergebenden gekappten Zeiten sowie die Zeiten außer Rahmen unter Abzug eines festgelegten Stundenkontingents im Verhältnis 1:1 monatlich auszuzahlen waren.

Für den Stadtrechnungshof waren mangels weiterführender Unterlagen und Informationen tiefergehende Prüfungshandlungen nicht möglich. Insbesondere war daher nicht feststellbar, ob es eine Schadenersatzforderung gab, in welcher Höhe eine solche bestand und ob und in welcher Form tatsächlich eine Überstundenregelung als Schadenersatz vereinbart wurde, die mit der Anweisung des Bürgermeisters im Zusammenhang stand.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass eine Regelung, wonach eine Schadenersatzforderung eines Dienstnehmers gegenüber seinem Dienstgeber mit einer Überstundenregelung kompensiert wird, rechtlich unzulässig wäre.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, den vorliegenden Sachverhalt einer vollständigen sachlichen und rechtlichen Aufklärung zuzuführen.

---

[4] Überschreitungen der Sollzeit innerhalb des Erfassungszeitraumes dürfen bis zu 20 Stunden in den nächsten Erfassungszeitraum übertragen werden. Darüberhinausgehende Zeiten werden auf das Konto „gekappte Zeiten“ umgebucht. (Gleitzeitvereinbarung 16. Oktober 2014)

[5] Die Rahmenzeit ist der Zeitraum, in welchem die Arbeitszeit angerechnet wird. Zeiten außerhalb des Rahmens werden auf das Zeitkonto „Zeiten außer Rahmen“ gebucht. (Gleitzeitvereinbarung 16. Oktober 2014)

7 Weitere Feststellungen

Die stichprobenartige Durchsicht der Arbeitszeitjournale in Verbindung mit den Gehaltsabrechnungen führte zu weiteren Feststellungen im Zusammenhang mit den Kontrollmechanismen des Zeiterfassungssystems und insbesondere damit einhergehender Überstundenauszahlungen:

- **Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass für im April 2021 ausgewiesene Überstunden das rund 5,6-fache dieser Stundenanzahl zur Auszahlung gelangte.

  Die Abteilung Personal teilte dazu mit, dass hinsichtlich der für April 2021 ausbezahlten Stunden keine Belege mehr auffindbar seien. Die Kontrolle der Anzahl der auszahlbaren Überstunden in der Abteilung Personal sei auf Basis der seitens der Magistratsdirektion überprüften und übermittelten Zeiterfassungsjournale sowie allfälliger darüberhinausgehender Auszahlungsanweisungen erfolgt.

  Der Stadtrechnungshof empfiehlt, einen durchgängigen elektronischen Workflow für die Erfassung, Genehmigung und Auszahlung von Überstunden einzuführen. Ein solches System soll sicherstellen, dass sämtliche Schritte – von der Antragstellung über die hierarchische Freigabe bis hin zur Auszahlung – nachvollziehbar, prüfbar und revisionssicher erfolgen und dokumentiert bleiben. Durch die konsequente Abwicklung innerhalb eines standardisierten elektronischen Prozesses können Fehlerrisiken, die entstehen, wenn Arbeitsschritte außerhalb eines systemgestützten Verfahrens erfolgen, deutlich reduziert werden, insbesondere im Hinblick auf Plausibilitätsprüfungen, Genehmigungsnachweise und die langfristige Verfügbarkeit von Unterlagen.

- **Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass im Juli und im August 2021 nicht nachvollziehbare Korrekturen der Gleitzeit vorgenommen wurden, welche zu einer Erhöhung der gekappten Gleitzeit und in weiterer Folge zu einer höheren Überstundenauszahlung führten.

  Die geprüfte Stelle führte hierzu aus, dass seitens der Fachabteilung[6] mitgeteilt worden wäre, dass gegenständliche Gleitzeitmeldungen in Verstoß geraten seien. Die Fachabteilung hätte

[6] Anmerkung des Stadtrechnungshofes: Bei der von der geprüften Stelle genannten Fachabteilung handelt es sich um die Magistratsdirektion.

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Buchungen ohne Genehmigungen durchgeführt worden wären.

Laut Gleitzeitvereinbarung vom 16. Oktober 2014 haben Bedienstete mit PC-Arbeitsplätzen Zeitkorrekturen in einem eigenen elektronischen Workflow durchzuführen. Diese Anträge sind in einem eigenen Feld kurz zu begründen und vom Dienstvorgesetzten freizugeben. Die Ablage von Korrekturanträgen über den Workflow erfolgt automatisiert in einer elektronischen Dokumentationsdatenbank.

Die Rückmeldung der geprüften Stelle, dass gegenständliche Gleitzeitmeldungen in Verstoß geraten seien, war daher für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar. Mangels vorliegender Gleitzeitmeldungen konnten weder der Grund der vorgenommenen Korrekturen noch deren Genehmigung festgestellt werden.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die Vorgaben der Gleitzeitvereinbarung mittels elektronischem Workflow zwingend einzuhalten, sodass eine nachvollziehbare Dokumentation der Gleitzeitkorrekturen gewährleistet bleibt.

- **Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass an einem Krankenstandstag die doppelte Soll-Arbeitszeit als Ist-Arbeitszeit gebucht wurde. Dies führte zu einer Erhöhung der gekappten Gleitzeit und in weiterer Folge zu einer höheren Überstundenauszahlung.

  Die Abteilung Personal verwies dazu auf die Fachabteilung, wonach es irrtümlich zu einer doppelten Erfassung gekommen sei.

  Der Stadtrechnungshof empfiehlt, systemhafte Vorkehrungen zu treffen, um Mehrfacherfassungen zuverlässig auszuschließen.

- **Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass an einigen Tagen im Prüfungszeitraum zusätzlich zur Arbeitszeit stundenweiser Urlaub gebucht wurde. Diese Buchungen führten zu einer Überschreitung der Soll-Arbeitszeit, zu einer Erhöhung der gekappten Gleitzeit und in weiterer Folge zu einer höheren Überstundenauszahlung.

  Die geprüfte Stelle führte hierzu aus, dass zunächst ganztägiger und nicht stundenweiser Urlaub eingebucht worden sei. Die Dienstzeiten wären entsprechend der Buchungen erfasst worden

und hätten die Ist-Arbeitszeit erhöht. Zugleich habe sich das Urlaubsguthaben an diesen Tagen im Ausmaß der Soll-Arbeitszeit verringert.

Der Stadtrechnungshof hält hierzu fest, dass es durch diese Vorgehensweise zu einer Übertragung von Urlaubsstunden auf Gleitzeitstunden kam, was in weiterer Folge zur Erhöhung der gekappten Gleitzeit und später zu einer Auszahlung führte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, während eines aufrechten Dienstverhältnisses systemhaft sicherzustellen, dass die Buchung von Urlaubsstunden keinesfalls zu deren Auszahlung führen kann.

- **Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass an einem Tag, welcher unter die Regelung zur Arbeitsruhe[7] im Jahr 2018 fiel, Urlaub gebucht wurde. Mit der Urlaubsbuchung wurde die Soll-Arbeitszeit an diesem Tag überschritten und somit die Gleitzeit erhöht.

  Die geprüfte Stelle teilte mit, dass für den gesamten Tag Urlaub eingebucht und eine automatisierte Zeitgutschrift erfolgt sei, da es sich um einen teilweise dienstfreien Tag gehandelt habe.

  Der Stadtrechnungshof konnte diese Rückmeldung nicht nachvollziehen. Im Zeiterfassungssystem wird die Arbeitsruhe bei der Soll-Arbeitszeit bereits berücksichtigt, sodass es bei einem ganztägigen Urlaub automatisiert nicht zu einer Überschreitung der Soll-Arbeitszeit kommen kann.

- **Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass an einem Tag im Dezember 2018 neben einer Arbeitszeitbuchung (Kommen – Gehen), auch die Buchung einer Dienstreise sowie die Buchung von stundenweisem Urlaub erfolgte. Dies führte zu einer Überschreitung der Soll-Arbeitszeit und in weiterer Folge zur Erhöhung der Gleitzeit.

  Die geprüfte Stelle führte hierzu aus, dass an diesem Tag kein Urlaub, sondern eine Dienstreise eingebucht worden sei.

[7] Laut Dienstanweisung für die Bediensteten der Landeshauptstadt wurde an diesem Tag teilweise dienstfrei gewährt und die geltende Tagessollzeit reduziert.

Der Stadtrechnungshof hält hierzu fest, dass entgegen der Rückmeldung der geprüften Stelle die Buchung von stundenweisem Urlaub im Zeiterfassungssystem dokumentiert war, obwohl an diesem Tag die verbuchte Arbeits- und Dienstreisezeit bereits zu einer Überschreitung der Soll-Arbeitszeit führte.

8 Zusammenfassende Empfehlungen

Ausgehend von den Ausführungen und den getroffenen Feststellungen empfiehlt der Stadtrechnungshof,

- durch geeignete organisatorische und verwaltungsinterne Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Überprüfung unterliegenden Einrichtungen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht im Sinne des § 90 Abs 4 K-KStR uneingeschränkt nachkommen und insbesondere eine längerfristige Nichtvorlage wesentlicher Unterlagen künftig unterbunden wird. Unter anderem ist darauf zu achten, dass die vom Stadtrechnungshof angeforderten Unterlagen vollständig und zeitgerecht vorgelegt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen;

- die festgestellten Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach zu rekonstruieren, nachvollziehbar aufzuschlüsseln, darzustellen und im Personalakt überprüfbar zu dokumentieren. Personalrelevante Unterlagen sind zudem so zu führen und zu archivieren, dass deren jederzeitige und uneingeschränkte Verfügbarkeit unabhängig vom Ausscheiden einzelner Mitarbeiter zwingend gewährleistet bleibt;

- den Sachverhalt zu Punkt 3 (Zahlungen der Landeshauptstadt) einer vollständigen sachlichen und rechtlichen Aufklärung zuzuführen;

- Anträge an städtische Gremien, welche insbesondere Mittelverwendungen auslösen, einer Beschlussfassung ausschließlich bei Vorliegen aller entscheidungsrelevanten und prüffähigen Unterlagen unter Nennung der betraglichen Zahlungsverpflichtungen zuzuführen;

- den Sachverhalt zu Punkt 5 (Personalaktführung) einer vollständigen sachlichen und rechtlichen Aufklärung zuzuführen;

- mit Nachdruck, sicherzustellen, dass personalrelevante Unterlagen vollständig geführt und archiviert werden, um deren jederzeitige und uneingeschränkte Verfügbarkeit zu gewährleisten;

- den Sachverhalt zu Punkt 6 (Überstundenregelung als Schadenersatz) einer vollständigen sachlichen und rechtlichen Aufklärung zuzuführen;

- einen durchgängigen elektronischen Workflow für die Erfassung, Genehmigung und Auszahlung von Überstunden einzuführen. Ein solches System soll sicherstellen, dass sämtliche Schritte – von der Antragstellung über die hierarchische Freigabe bis hin zur Auszahlung – nachvollziehbar, prüfbar und revisionssicher erfolgen und dokumentiert bleiben. Durch die konsequente Abwicklung innerhalb eines standardisierten elektronischen Prozesses können Fehlerrisiken, die entstehen, wenn Arbeitsschritte außerhalb eines systemgestützten Verfahrens erfolgen, deutlich reduziert werden, insbesondere im Hinblick auf Plausibilitätsprüfungen, Genehmigungsnachweise und die langfristige Verfügbarkeit von Unterlagen;

- die Vorgaben der Gleitzeitvereinbarung mittels elektronischem Workflow zwingend einzuhalten, sodass eine nachvollziehbare Dokumentation der Gleitzeitkorrekturen gewährleistet bleibt;

- systemhafte Vorkehrungen zu treffen, um Mehrfacherfassungen zuverlässig auszuschließen;

- während eines aufrechten Dienstverhältnisses systemhaft sicherzustellen, dass die Buchung von Urlaubsstunden keinesfalls zu deren Auszahlung führen kann.

Aufgrund der Stellungnahme der geprüften Stelle zum Rohbericht (Punkt 9) ergaben sich konkretisierende Empfehlungen des Stadtrechnungshofes wie folgt:

- Zu den Ausführungen der geprüften Stelle, dass eine automatische Zuständigkeit zur Information und Dokumentation von arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht vorliege, verweist der Stadtrechnungshof auf seine Erläuterungen im Bericht und empfiehlt darüber hinaus, zur Gewährleistung geregelter Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eine dahingehend klare Regelung in der Geschäftseinteilung des Magistrates vorzunehmen. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass alle personalrelevanten Unterlagen vollständig im Personalakt dokumentiert und ordnungsgemäß archiviert werden.

- Der Stadtrechnungshof konkretisiert seine Empfehlung aus Punkt 7, während eines aufrechten Dienstverhältnisses systemhaft sicherzustellen, dass neben der Erfassung von Dienstzeiten die Buchung von Urlaubsstunden am selben Tag zu keiner Erhöhung der auszahlbaren Überstunden führen kann.

9 Stellungnahme der geprüften Stelle

Der gegenständliche Bericht wurde der geprüften Stelle sowie der Magistratsdirektorin in der Rohfassung am 18. November 2025 zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangene Stellungnahme der geprüften Stelle wurde vom Stadtrechnungshof in den Prüfungsbericht nachstehend wortgetreu aufgenommen:

1. Zum Prüfungsverlauf

Ausgangspunkt der Prüfung war eine E-Mail des Stadtrechnungshofes (StRH) vom 03.09.2024, worin er mitteilte, er sei im Rahmen der Kontrollausschusssitzung vom 24.06.2024 mit der gegenständlichen Prüfung beauftragt worden.

Mit E-Mail der Abteilung Personal (PE) vom 18.09.2024 wurde der StRH ersucht, den konkreten, der Prüfung zugrunde liegenden Prüfauftrag des Kontrollausschusses zu übermitteln. Die Übermittlung wurde erbeten, da aufgrund der E-Mail des StRH nicht ersichtlich war, ob der angegebene Prüfauftrag vom Kontrollausschuss auch tatsächlich in dieser Form gefasst wurde. Gewissheit hätte etwa ein Auszug aus dem genehmigten Protokoll der Kontrollausschusssitzung vom 24.06.2024 bringen können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Genehmigung des Sitzungsprotokolls nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Prüfauftrag noch Änderungen erfährt. Der StRH bezog sich in seinen Prüfungshandlungen außerdem dezidiert auf den ihm vom Kontrollausschuss erteilten Prüfauftrag und nicht etwa auf eine Prüfung von Amts wegen.

Damit korrespondierend regelt auch § 11 Abs 2 der Geschäftsordnung der Ausschüsse des Gemeinderates (GO), dass die Niederschrift über Verhandlungen der Ausschüsse unter anderem „die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut" zu enthalten hat. Gemäß § 11 Abs 5 GO hat überdies jedes Ausschussmitglied das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Ausschusses zu verlangen, worüber der Ausschuss zu befinden hat.

Die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses eines Ausschusses kann daher, sofern keine gesonderte Beschlussausfertigung mit entsprechendem Abstimmungsvermerk erfolgt, erst mit Genehmigung der Niederschrift, die den Wortlaut des Beschlusses enthält, eintreten. Der Hinweis auf die Kommentierung zu § 45 der K-AGO greift in diesem Zusammenhang nicht, da § 45 K-AGO die Niederschrift über

Verhandlungen des Gemeinderates regelt und sämtliche Gemeinderatsbeschlüsse üblicherweise, unabhängig von der Niederschrift, gesondert mit Abstimmungsvermerk ausgefertigt werden.

Vor diesem Hintergrund ersuchte die Abteilung Personal den StRH nochmals um Übermittlung des durch die Ausschussmitglieder frei gegebenen Auszuges des Sitzungsprotokolls vom 24.06.2024 hinsichtlich des kolportierten Prüfauftrages, da keine andere Möglichkeit bestand, den genauen Wortlaut des Prüfungsauftrages zu verifizieren.

In weiterer Folge wandte sich der StRH mit E-Mail vom 24.01.2025 mit dem gegenständlichen Prüfungsanliegen an die Magistratsdirektorin – ergänzend nunmehr unter zusätzlicher Berufung auf die Amtswegigkeit des Prüfungsanliegens. Die Magistratsdirektorin erteilte der Personalabteilung daraufhin die Weisung, die angeforderten Unterlagen beizubringen. Sie wies zugleich aber nochmals auf das Fehlen eines formellen Prüfauftrages hin (siehe dazu E-Mail der Magistratsdirektorin vom 30.01.2025).

Seitens der Abteilung PE erfolgte somit keine Beeinträchtigung des Prüfungsverlaufes. Vielmehr hat die Abteilung PE, insbesondere im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen sicherzustellen, dass Umfang und Inhalt der Prüfanfragen von jenem Organ, das laut StRH den Prüfauftrag erteilte, legitimiert sind. Im vorliegenden Fall wäre eine Verifizierung des durch den Kontrollausschuss erteilten Prüfauftrages, wie oben ausgeführt, nicht anders möglich gewesen.

In diesem Zusammenhang soll außerdem nicht unerwähnt bleiben, dass bereits mit E-Mail der Abteilung PE vom 18.09.2024 Informationen hinsichtlich des Nichtvorliegens angefragter Unterlagen sowie hinsichtlich der Zuständigkeit der Abteilung Rechnungswesen betreffend Zahlungen erteilt wurden.

Der Stadtrechnungshof hält hierzu fest, dass er gemäß § 90 Abs 2 K-KStR Überprüfungen von Amts wegen durchführen kann. Er hat diese durchzuführen, wenn dies der […] Kontrollausschuss verlangt. Die geprüfte Stelle forderte eine Verifizierung des Prüfungsauftrages, welche im Rahmen der gesetzlichen Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes nicht vorgesehen ist. Die geprüfte Stelle verkennt, dass die Legitimation der Prüfung nicht durch die Offenlegung eines Protokolls, sondern unmittelbar aus dem Gesetz resultiert, zumal der Stadtrechnungshof die identische Prüfung im identischen Umfang jederzeit von Amts wegen durchführen hätte können. In diesem Fall wäre ein Protokoll schon dem Grunde nach nicht existent gewesen. Würde man der Argumentation der

geprüften Stelle folgen, wonach die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses des Kontrollausschusses erst mit Genehmigung der Niederschrift eintrete und der Prüfungsauftrag somit bis zu diesem Zeitpunkt aufschiebend bedingt wäre, ergäbe sich eine paradoxe Situation: Eine von Amts wegen eingeleitete Prüfung hätte eine stärkere Rechtsposition als eine vom Kontrollausschuss ausdrücklich erteilte Beauftragung. Ein solches Ergebnis kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Der Stadtrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang zudem auf die Tatsache, dass

- ein Vertreter der geprüften Stelle in der Sitzung des Kontrollausschusses vom 3. Oktober 2024 von dessen Mitgliedern auf den erteilten Prüfungsauftrag hingewiesen wurde und
- in der seit 3. Dezember 2024 in der Magistratsdirektion aufliegenden externen rechtlichen Stellungnahme wie folgt ausgeführt ist: […] *Gemäß § 90 Abs 2 K-KStR 1998 ist der Stadtrechnungshof zu einer amtswegigen Überprüfung der Gebarung ermächtigt. Die Übermittlung des Prüfungsbeschlusses ist daher zum Nachweis der Berechtigung zur Prüfung nicht erforderlich. Es ist daher ausreichend der geprüften Stelle den Prüfzweck mitzuteilen. Im Übrigen wurde nach unserem Informationsstand ein Vertreter der geprüften Stelle in der Kontrollausschusssitzung vom 3.10.2024 durch den Ausschuss über die erfolgte Beschlussfassung in Kenntnis gesetzt.* […] *Wie zuvor bereits ausgeführt, stehen der Prüfung zudem weder das Datenschutzrecht noch allfällige Rechte nach Art 8 EMRK entgegen* […] *Der VfGH weist darauf hin, dass ein der Gebarungskontrolle unterworfener Rechtsträger nicht befugt ist, die Einsicht zu Zwecken der allgemeinen Gebarungsüberprüfung zu behindern oder von Bedingungen abhängig zu machen.*

Der Stadtrechnungshof hält somit an seinen im Bericht dargelegten Ausführungen fest.

<u>2. Zum Produkt- und Leistungskatalog und zur Personalaktführung</u>

Der StRH verweist wiederholt auf den Produkt- und Leistungskatalog der Abteilung PE und vermeint, die Dokumentation und Information hinsichtlich der angeforderten Unterlagen falle als Teil der Personalaktführung in die alleinige Zuständigkeit der Abteilung PE. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, trifft diese Auffassung nicht zu.

a) Produkt- und Leistungskatalog

Der interne Produkt- und Leistungskatalog begründet keine Zuständigkeiten im eigentlichen Sinne. Diese ergeben sich vielmehr aus dem Klagenfurter Stadtrecht (K-KStR). § 69 Abs 1 K-KStR regelt hierzu,

dass der Bürgermeister die Stadt vertritt. Die Landeshauptstadt wird in Verfahren (vor Gerichten und Verwaltungsbehörden), in denen sie Parteistellung hat, somit vom Bürgermeister vertreten.

Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee enthält ebenfalls keinen Hinwies auf eine Zuständigkeit der Abteilung PE betreffend Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Daraus ergibt sich zugleich, dass die Abwicklung von Gerichtsverfahren und damit zusammenhängende Dokumentationen nicht, wie der Stadtrechnungshof vermeint, gleichsam automatisch in die Zuständigkeit der Abteilung Personal fallen. Freilich kann die Verfahrensabwicklung durch den Bürgermeister oder die Magistratsdirektorin an die Abteilung Personal abgetreten werden. Selbst in diesen Fällen bleibt aber der Bürgermeister faktisch und formal der Vertreter der Landeshauptstadt im jeweiligen Verfahren.

Der Produkt- und Leistungskatalog der Abteilung PE, der – wie gesagt – keine Zuständigkeiten im eigentlichen Sinne begründet, spricht außerdem lediglich von „Rechtsstreitigkeiten", nicht aber von „Verfahren" oder „Gerichtsverfahren".

In den prüfungsgegenständlichen Gerichtsverfahren erfolgte seinerzeit offenbar keine Einbindung der Abteilung PE, weshalb die Abteilung PE auch nicht über die damit zusammenhängenden Unterlagen verfügt. Die Verfahrensabwicklung wurde vielmehr, wie im Stadtrecht vorgesehen, wohl durch den Bürgermeister gemeinsam mit externen Rechtsberatern vorgenommen. Dasselbe gilt auch für die angesprochenen jüngsten Verfahren 2023 bzw. 2024. Den im Zusammenhang mit der vergleichsweisen Erledigung der aktuellen Verfahren ergangenen Stadtsenatsbeschluss hat die Abteilung PE dem StRH übermittelt (vgl. Beantwortung der Anfrage des StRH vom 18.09.2025 via Cloud).

Der bloße Umstand, dass ein Zahlungsbefehl aus dem Jahr 2012 auch den Eingangstempel der Abteilung PE trägt (vgl. Seite 18 Absatz 7 des Rohberichtes)[8], ist nicht geeignet, deren inhaltliche Zuständigkeit zu begründen oder Rückschlüsse auf die Verfahrensführung zu ziehen. Derselbe Zahlungsbefehl ist außerdem, wie vom StRH selbst festgehalten, einen Tag nach Eingang in der

[8] Anmerkung des Stadtrechnungshofes: Dieser Verweis der geprüften Stelle befindet sich aufgrund der eingearbeiteten Kurzfassung in den entsprechenden Absatz auf Seite 20.

Abteilung PE in der Magistratsdirektion eingelangt und wurde zum damaligen Zeitpunkt somit offenbar von der Abteilung PE zu den verfahrensführenden Stellen weitergeleitet.

b) Personalaktführung

Die Abteilung PE hatte zum Zeitpunkt der dahingehenden Empfehlungen des Bundesrechnungshofes (vgl. Seite 18 des Rohberichtes)[9] die Programmierung des elektronischen Personalaktes bereits initiiert. Die technische Umsetzung oblag der Stabstelle Informationstechnologie. Seit Juli 2017 stand der elektronische Personalakt als für den Echtbetrieb einsatzbereite Anwendung zur Verfügung. Mit Zurverfügungstellung wurde begonnen, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen gesamten physischen Bestand der Personalakte sukzessive in die elektronischen Personalakte zu überführen.

Die im Rahmen der gegenständlichen Prüfung angefragten Unterlagen und Dokumentationen waren schlichtweg nicht Teil des physischen Aktenbestandes und konnten folglich auch nicht in den elektronischen Personalakt überführt werden. Der gesamte vorhandene Aktenbestand den ehemaligen Magistratsdirektor betreffend wurde dem StRH übermittelt. Was nicht Teil des Aktenbestandes ist, konnte logischerweise nicht übermittelt werden. Aufgrund dessen wurden dem StRH in Beantwortung seiner Anfragen auch mögliche, vom Bürgermeister genannte externe Informationsquellen in Form der damaligen Rechtsvertreter bekannt gegeben (vgl. Antwort an den StRH vom 05.02.2025).

c) Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung des Gesagten ist zu diesem Punkt zusammenzufassend festzuhalten, dass die vom StRH angenommene automatische (ausschließliche) (Eigen-)Zuständigkeit der Abteilung PE zur Information und Dokumentation von (arbeitsgerichtlichen) Verfahren, in welche die Landeshauptstadt als Partei involviert ist, im Ergebnis nicht vorliegt. Daraus ergibt sich zugleich, dass verfahrensgegenständliche Unterlagen und Dokumentationen nicht bis in die Abteilung PE gelangen müssen, sondern schlicht bei den zur Verfahrensführung berufenen Stellen verbleiben und somit – wie bei den gegenständlichen Gerichtsverfahren – keinen Eingang in den jeweiligen Personalakt finden.

Die Abteilung PE konnte die angefragten Unterlagen nicht übermitteln, weil sie ihr schlicht nicht vorliegen. Die einzige Möglichkeit der Anfragebeantwortung bestand somit darin mitzuteilen, dass die Unterlagen nicht vorhanden sind und zusätzlich andere potentielle Informationsquellen bekannt zu

[9] Anmerkung des Stadtrechnungshofes: Dieser Verweis der geprüften Stelle befindet sich aufgrund der eingearbeiteten Kurzfassung auf Seite 20.

geben, was die Abteilung PE auch getan hat. Die Abteilung PE ist ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem StRH im Sinne des § 90 Abs 4 K- KStR dementsprechend nachgekommen.

Die in diesem Zusammenhang erhobene Kritik, der Verweis auf zusätzliche (externe) Informationsquellen führe zu einer Abschwächung der Rechenschaftspflicht der Abteilung PE sowie einer Beeinträchtigung der Kontrollfunktion des StRH (vgl. Seite 10 Absätze 5 und 6 des Rohberichtes)[10] *entbehrt demnach jeglicher Grundlage und muss entschieden zurückgewiesen werden.*

Dem StRH ist aber freilich dahingehend beizupflichten, dass personalrelevante Unterlagen vollständig geführt und archiviert werden sollen, um deren Verfügbarkeit zu gewährleisten. Die Dokumentation personalrelevanter Unterlagen ist – abhängig von der Qualität der zu dokumentierenden Vorgänge – nicht ausschließlich Sache der Abteilung PE. Im Rahmen der Personalaktführung kann jedenfalls nur dokumentiert und im Anfragefall beauskunftet werden, worüber die Abteilung PE verfügt respektive was ihr zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtrechnungshof hält an seiner Kritik über die faktische Abschwächung der unmittelbaren Rechenschaftspflicht fest und nimmt dahingehend Bezug auf sein E-Mail an die geprüfte Stelle und die Magistratsdirektion vom 24. Jänner 2025, in dem der Stadtrechnungshof im Rahmen eines Anforderungsschreibens wie folgt ersucht hat: […] *Sollten nicht sämtliche angefragten Informationen und Unterlagen in der Abteilung Personal aufliegen, ersuche ich Sie um entsprechende Beschaffung seitens der informationsführenden Abteilung.*

Eine diesbezügliche Beschaffung erfolgte nicht. Vielmehr wurde der Stadtrechnungshof an den Bürgermeister und die damaligen externen Rechtsvertreter der Landeshauptstadt sowie an die Abteilung Rechnungswesen weiterverwiesen. Auch die protokollführende Abteilung verwies den Stadtrechnungshof trotz Eigenzuständigkeit an den Bürgermeister.

Der Stadtrechnungshof merkt nochmals kritisch an, dass letztendlich im gesamten Magistrat der Landeshauptstadt keine Unterlagen des im überprüften Zeitraum ranghöchsten Mitarbeiters vorhanden waren, die eine Nachvollziehbarkeit der aus Steuergeld getätigten Zahlungen ermöglicht

[10] Anmerkung des Stadtrechnungshofes: Dieser Verweis der geprüften Stelle befindet sich aufgrund der eingearbeiteten Kurzfassung in den entsprechenden Absätzen auf Seite 12.

hätten. Die Überprüfbarkeit wurde dadurch in einem Ausmaß beeinträchtigt, dass eine Kontrolle faktisch unmöglich war.

Zu den Ausführungen der geprüften Stelle, dass eine automatische Zuständigkeit zur Information und Dokumentation von arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht vorliege, verweist der Stadtrechnungshof auf seine Erläuterungen im Bericht und empfiehlt darüber hinaus, zur Gewährleistung geregelter Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eine dahingehend klare Regelung in der Geschäftseinteilung des Magistrates vorzunehmen. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass alle personalrelevanten Unterlagen vollständig im Personalakt dokumentiert und ordnungsgemäß archiviert werden.

3. Zu Urlaubsbuchungen und Vergütung von Zeiten

Die Erfassung von Dienstzeiten im Zeiterfassungssystem an Tagen, an denen bereits Urlaubsbuchungen vorhanden sind, führt zu einer Erhöhung der Ist-Zeiten an diesen Tagen. Dadurch ist auch eine Erhöhung des Gleitzeitstandes und am Monatsende des Standes gekappter Zeiten möglich. Sollte es in weiterer Folge zur Auszahlung dieser gekappten Zeiten kommen, vermeint der StRH darin eine Auszahlung von Urlaubsstunden zu sehen.

Dazu ist klarstellend festzuhalten, dass in derartigen Fällen eine Auszahlung von Urlaubsstunden schon deshalb nicht erfolgen kann, weil das jeweilige Urlaubsguthaben im Zeitpunkt der Urlaubsfreigabe bereits um das gesamte eingebuchte Urlaubsausmaß reduziert wird. Sollten Auszahlungen erfolgen, sind davon somit ausschließlich die erbrachten Leistungsstunden umfasst. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass für die Auszahlung von Urlaubsstunden (Urlaubsersatzleistung) andere Lohnarten vorgesehen sind, als für die Auszahlung von Leistungsstunden. Der Umstand, dass keine Urlaubsstunden zur Auszahlung gelangen, ist damit auch lohnverrechnungstechnisch abgebildet.

Durch die im Zeiterfassungssystem vorgesehene sofortige Reduktion des Urlaubsstandes im Falle von Urlaubsbuchungen ist somit gesichert, dass im Falle der Vergütung von Zeitguthaben Urlaubsstunden (Urlaubsersatzleistung) während eines aufrechten Dienstverhältnisses nicht ausgezahlt werden.

Ungeachtet dessen sei aber darauf hingewiesen, dass selbstverständlich in einem stetig laufenden Prozess in enger Abstimmung mit der Stabsstelle Informationstechnologie sowie nach Maßgabe der technischen Vorgaben und Möglichkeiten an der Anpassung und Fortentwicklung der

Zeiterfassungssysteme im Sinne der vom StRH diesbezüglich getroffenen Empfehlungen gearbeitet wird.

Der Stadtrechnungshof begrüßt die Bereitschaft der geprüften Stelle, die Zeiterfassungssysteme im Sinne der diesbezüglichen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes anzupassen und fortzuentwickeln.

Zur Argumentation, dass Auszahlungen ausschließlich die erbrachten Leistungsstunden umfassen würden, wird seitens des Stadtrechnungshofes festgehalten, dass das Tagessoll ohne die verbuchten Urlaubsstunden nicht überschritten worden wäre bzw. die Überschreitung geringer ausgefallen und in weiterer Folge die gekappte Gleitzeit sowie die Anzahl der auszahlbaren Überstunden geringer gewesen wären.

Der Stadtrechnungshof konkretisiert seine Empfehlung aus Punkt 7, während eines aufrechten Dienstverhältnisses systemhaft sicherzustellen, dass neben der Erfassung von Dienstzeiten die Buchung von Urlaubsstunden am selben Tag zu keiner Erhöhung der auszahlbaren Überstunden führen kann.

4. Weiteres

Die der gegenständlichen Prüfung des StRH („Zahlungen an den ehemaligen Magistratsdirektor im Zusammenhang mit dessen Abberufung 2010 und Wiedereinsetzung 2013") zugrunde liegenden Vorgänge haben vor über zehn Jahren stattgefunden. Die prüfungsgegenständlichen Gerichtsverfahren sind, wie vom StRH selbst festgestellt, mit Zustimmung des damaligen Stadtsenates offenbar einer vergleichsweisen Regelung zugeführt worden, welche wohl auch die gegenständlich vom StRH geprüften Zahlungen an den ehemaligen Magistratsdirektor vorgesehen hat (vgl. Seiten 14 und 15 des Rohberichtes)[11]. Dieser Vergleich ist somit seit nunmehr über zehn Jahren rechtskräftig und die damit zusammenhängenden Vorgänge abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang sei abschließend nochmals darauf hingewiesen, dass die damals seitens der Abteilung PE in die prüfungsgegenständlichen Abläufe involvierten Personen nicht mehr Bedienstete der Landeshauptstadt sind. Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurden dem StRH in Erfüllung der Mitwirkungspflichten im Sinne des § 90 Abs 4 K-KStR jedenfalls sämtliche Unterlagen und

[11] Anmerkung des Stadtrechnungshofes: Dieser Verweis der geprüften Stelle befindet sich aufgrund der eingearbeiteten Kurzfassung auf den Seiten 16 und 17.

Dokumentationen übermittelt sowie sämtliche Informationen erteilt, über welche die Abteilung PE verfügt.

Der Stadtrechnungshof hält hierzu fest:
Gemäß § 90 Abs 2 K-KStR hat der Stadtrechnungshof Überprüfungen im Sinne des § 89 Abs 1 durchzuführen, wenn dies […] der Kontrollausschuss verlangt. Überprüfungen des Stadtrechnungshofes erfolgen stets ex post und zu abgeschlossenen Sachverhalten.

Der Stadtrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, personalrelevante Unterlagen so zu führen und zu archivieren, dass deren jederzeitige und uneingeschränkte Verfügbarkeit unabhängig vom Ausscheiden einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwingend gewährleistet bleibt. Bezüglich der Mitwirkungspflicht verweist der Stadtrechnungshof auf seine Ausführungen unter Punkt 2.1 sowie die rechtliche Stellungnahme der unabhängigen Rechtsanwaltskanzlei.

Der Direktor des Stadtrechnungshofes